

Abschnitt VI

Führen von Tieren

§ 36

Reitverkehr

(1) Reiter müssen vorhandene Sommerwege benutzen. Für sie gelten die allgemeinen Bestimmungen über den Fahrzeugverkehr sinngemäß. Einzelne Reiter müssen während der Dunkelheit oder bei starkem Nebel eine helleuchtende Laterne mit weißem oder schwachgelbem Licht mitführen.

(2) Ein Reiter darf nicht mehr als zwei Pferde zusätzlich mitführen.

(3) Geschlossene Abteilungen müssen bei Dunkelheit oder starkem Nebel so beleuchtet sein, daß die vordere und hintere linke Begrenzung, in Marschrichtung gesehen, deutlich erkennbar ist. Nach vorn ist weißes oder schwachgelbes, nach hinten rotes Licht zu führen.

§ 37

Treiben und Führen von Tieren

(1) Tiere müssen im Straßenverkehr einen geeigneten Führer haben, der ausreichend auf sie einwirken kann. Zum Reiten und Ziehen auf öffentlichen Straßen dürfen nur geeignete Tiere benutzt werden. Erweist sich ein Tier als ungeeignet, so kann seine Verwendung untersagt oder von Bedingungen abhängig gemacht werden.

(2) Vieh muß auf der Fahrbahn und bei vorhandenen Sommerwegen auf diesen getrieben werden. Es muß von einer angemessenen Anzahl geeigneter Treiber begleitet werden. Pferde dürfen nur gekoppelt geführt werden, für je drei Pferde ist ein Begleiter zu stellen.

(3) Beim Führen von Pferden und Treiben von Vieh muß auf den übrigen Verkehr die notwendige Rücksicht genommen werden. Während der Dunkelheit oder bei starkem Nebel sind helleuchtende Laternen mit weißem oder schwachgelbem Licht am Anfang und Ende mitzuführen.

Viertes Kapitel

Bestimmungen über den Schutz des Straßenverkehrs

§ 38

Veranstaltungen und Sportausübung

(1) Veranstaltungen, bei denen öffentliche Straßen mehr als verkehrsbüchlich in Anspruch genommen werden, bedürfen der Erlaubnis des zuständigen Organs der Deutschen Volkspolizei.

(2) Mehr als verkehrsbüchlich in Anspruch genommen werden öffentliche Straßen durch Veranstaltungen, bei denen infolge der Zahl der Teilnehmer oder infolge hoher Fahrgeschwindigkeiten die Benutzung der Straße für den allgemeinen Verkehr eingeschränkt wird. Das gleiche gilt für den Betrieb von Lautsprechern auf öffentlichen Straßen. Bei motorsportlichen Veranstaltungen bedarf es außerdem der Erlaubnis der zuständigen Straßenverwaltung.

(3) Die Ausübung des Wintersports auf öffentlichen Straßen ist untersagt. Werden Ausnahmen erteilt, so dürfen die freigegebenen Flächen öffentliche Straßen nicht kreuzen oder nicht in solche einmünden.

§ 39

Kinderspiele

Auf der Fahrbahn sind Kinderspiele, wie Seilspringen, Kreisel- und Reifentreiben, Ballspiele, Fahren mit Rollern und Rollschuhen sowie Spiele mit oder auf Fahrrädern untersagt. Dies gilt nicht für Straßen, die als Spielstraßen gekennzeichnet sind (gemäß Anlage 1 Bild 19b).

§ 40

Durchführung von Bauarbeiten

(1) Die Durchführung von Bauarbeiten an oder auf öffentlichen Straßen, die zu einer wesentlichen oder langfristigen Behinderung oder Einschränkung des Verkehrs führen können, bedürfen der Erlaubnis des zuständigen Organs der Deutschen Volkspolizei. Die Erteilung der Erlaubnis kann zum Schutze des Verkehrs von der Durchführung und Einhaltung bestimmter Sicherheitsmaßnahmen abhängig gemacht werden. Andere gesetzliche Bestimmungen werden hierdurch nicht berührt.

(2) Baustellen und Verkehrsumleitungen sind mit den hierfür vorgeschriebenen Verkehrszeichen zu kennzeichnen. Baustellen auf Fahrbahnen und Gehwegen sind durch ein in rot-weißer Farbe gehaltenes Sperrgerät (gemäß Anlage 1 Bild 58) zu sichern. Bei Dunkelheit oder starkem Nebel ist das Sperrgerät durch rotes Licht ausreichend kenntlich zu machen.

(3) Die Aufstellung von Verkehrszeichen und Sperrgeräten hat so zu erfolgen, daß die Verkehrsteilnehmer rechtzeitig gewarnt und auf die Baustelle hingewiesen werden.

(4) Für die Aufstellung von Verkehrszeichen und Sperrgeräten sowie deren Beleuchtung ist der Bauausführende verantwortlich.

§ 41

Lagerung von Gegenständen, Verkehrshindernisse

(1) Die Lagerung von Materialien oder Gegenständen auf den Fahrbahnen und Gehwegen ist nur dann gestattet, wenn dies anderweitig nicht möglich ist und der Verkehr dadurch nicht gefährdet werden kann. Bei Dunkelheit oder starkem Nebel sind die Materialien oder Gegenstände durch rotes Licht ausreichend kenntlich zu machen. Die Lagerung darf nur so lange erfolgen, wie das nach den jeweiligen Umständen notwendig ist.

(2) Auf Fahrbahnen und Gehwegen aufgestellte Leitern sind durch rote Warnflaggen von mindestens 20 X 20 Zentimeter Größe kenntlich zu machen. Bei Dunkelheit oder starkem Nebel sind die Leitern zu entfernen; ist dies nicht möglich, sind sie durch rotes Licht ausreichend zu kennzeichnen. Leitern, die auf Fahrbahnen aufgestellt werden, sind in dem Höhenbereich von 50 bis 150 Zentimeter an beiden Holmen mit einem rotweißen Anstrich zu versehen.

(3) Das Mitführen von spitzen oder scharfen Gegenständen, die den Verkehr gefährden können, ist nur im geschützten Zustand gestattet.